

# **Basispapier zur Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen der Barlachstadt Güstrow**

## **Präambel**

Der Beirat für Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen ist eine gewählte und selbständige Interessenvertretung von Bürgerinnen\* und Bürgern der Stadt Güstrow und Umgebung. Er ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 1 Aufgaben**

Der Beirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen gegenüber den städtischen Körperschaften, in der Öffentlichkeit sowie gegenüber allen Institutionen und Einrichtungen im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung, Gleichstellung und Eigenverantwortung der Betroffenen und ihrer Angehörigen bei der Teilhabe am öffentlichen Leben.

Der Beirat

- bündelt die Interessen der Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen in der Region,
- koordiniert die spezifischen Belange der Betroffenen und stimmt diese auf- und miteinander ab,
- berät politische Gremien, Ausschüsse und die Verwaltungen,
- stellt Anfragen, gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen ab,
- arbeitet eng mit anderen Institutionen, Trägern, Behörden, Verbänden und Interessengruppen zusammen,
- unterstützt Entscheidungsträger durch die Abgabe entsprechender sachkundiger Hinweise und Standpunkte zu Fragen und Entscheidungen, die das Leben von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen betreffen und
- bringt sich durch die Erarbeitung entsprechender fachlicher Stellungnahmen vor dem Erlass allgemein gültiger Vorschriften, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften in die laufenden Entscheidungsprozesse mit ein.

**\*Hinweis:**

**Um das Verständnis und die Lesbarkeit des Basispapiers zu erleichtern, wird nachfolgend auf die Verwendung der weiblichen Schreibform verzichtet!**

## **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder im Beirat können Betroffene, deren rechtliche Vertreter, Angehörige von Betroffenen, Bürgerinnen und Bürger, die sich für die Belange von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen einsetzen sowie Vertreter von Vereinen, Organisationen und Selbsthilfegruppen für bzw. von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen werden.
- (2) Sitz der Vereine und Selbsthilfegruppen sollte Güstrow sein. Die Vereine und Organisationen müssen im Vereinsregister eingetragen sein und einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Die Satzung der Vereine muss als Aufgabe u. a. die Arbeit von und mit Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen beinhalten.
- (3) Die Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (4) Über eine Mitgliedschaft entscheidet der Beirat. Die Mitglieder werden auf der Sitzung des Beirates bestätigt (siehe Anlage „aktuelle Mitgliederliste“).

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Fehlt ein Mitglied des Beirates dreimal unentschuldigt bei den Beiratssitzungen, so erlischt seine Mitgliedschaft im Beirat. Die betreffende Person wird über die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (2) Soll die Mitarbeit im Behindertenbeirat auf eigenen Wunsch enden, so ist dies durch das Mitglied dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## **§ 4 Geschäftsordnung des Beirates**

- (1) Der Beirat nimmt die ihm durch den Beschluss seiner Mitglieder übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit sowie einen Kassenwart, welche gemeinsam den Vorstand des Beirates für einen Zeitraum von drei Jahren bilden.
- (3) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrer Funktion unter Angabe von Gründen zurücktreten.
- (4) Der Vorstand bzw. Mitglieder des Vorstandes können auf Antrag von Beiratsmitgliedern von ihrer Funktion abberufen werden. Dazu reicht die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates.
- (5) Der Vorstand vertritt die im Beirat gemeinsam gebildeten Meinungen, Beschlüsse und Anträge und ist Ansprechpartner nach außen.
- (6) Unterstützt werden der Beirat sowie sein Vorstand durch den Behindertenbeauftragten der Barlachstadt Güstrow.

- (7) Der Beirat kann bei Bedarf themenbezogene Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen sollen Beschlüsse für den Beirat vorbereiten.
- (8) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Ergebnisse zusammenfasst und dem Beirat zur Entscheidung vorlegt.
- (9) Arbeitsgruppen können vom Beirat bei Bedarf aufgelöst und neu gegründet werden.
- (10) Der Beirat berät und bestätigt dieses Basispapier.
- (11) Das Basispapier gilt entsprechend auch für die inhaltliche Arbeit der Arbeitsgruppen.
- (12) Der Beirat ist eigenständig verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit, dafür wird ein Beauftragter vom Beirat festgelegt. Vorschläge und Ideen für die Öffentlichkeitsarbeit werden im Beirat oder im Vorstand besprochen und zur Umsetzung freigegeben.

## **§ 5 Beiratsitzungen**

- (1) Der Beirat tritt mindestens einmal im Quartal zu seinen Beratungen zusammen. Ein Drittel der Beiratsmitglieder kann eine unverzügliche Einberufung des Beirates unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden schriftlich, mindestens jedoch 10 Arbeitstage vor einer ordentlichen Sitzung zur Teilnahme eingeladen
- (3) Vor Beginn der Sitzung wird festgelegt, wer das Ergebnisprotokoll anfertigt und dafür verantwortlich ist, dass dieses den Mitgliedern des Beirates spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugestellt wird.
- (4) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder entschieden.
- (5) Anträge auf Beschlussfassung können von allen Beiratsmitgliedern gestellt werden, als
  - Anträge, mit denen die sachliche Erledigung der auf der Tagesordnung befindlichen Beratungsgegenstände erreicht werden soll
  - Anträge zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
- (6) Ergänzungen der Tagesordnung können nur beschlossen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
- (7) Ein Tagesordnungspunkt ist abgeschlossen, wenn über ihn verfahrensmäßig oder inhaltlich ein Beschluss gefasst wurde.

## **§ 6 Öffentliche Beiratssitzung**

- (1) Die öffentliche Beiratssitzung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand führt zur Vorbereitung 3 Monate vor dem geplanten Termin eine Beiratssitzung durch.
- (2) Die Einladungen zur öffentlichen Beiratssitzung erfolgen nach Festlegung des Beirates durch den Behindertenbeauftragten der Barlachstadt Güstrow.
- (3) Die Bekanntmachung der öffentlichen Beiratssitzung erfolgt vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung als Pressemitteilung sowie auf der Homepage der Stadt Güstrow unter „Beirat für Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen“.
- (4) Der Behindertenbeauftragte der Stadt nimmt an allen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Vorstand leitet die öffentliche Beiratssitzung.

## **§ 7 Tagesordnung der Beiratssitzung**

- (1) Der Vorstand nimmt von den Mitgliedern des Beirates Vorschläge zur Tagesordnung für die Beiratssitzung entgegen und stimmt diese gemeinsam mit den Mitgliedern des Beirates ab.
- (2) Der Vorstand muss einen Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung nehmen, wenn ein Beiratsmitglied oder eine Arbeitsgruppe es wünscht. Ein Tagesordnungspunkt entspricht immer den Wünschen und Anregungen von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen.
- (3) Zu Beginn der Sitzung kann der Beirat die Tagesordnung um besonders dringliche Angelegenheiten erweitern. Dazu ist ein Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates erforderlich.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Mitglieder des Beirates teilen dem Vorstand spätestens vor Beginn der Sitzung mit, wenn sie aus dringenden Gründen verhindert sind.
- (5) Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, können auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes zur Angelegenheit hinzugezogen werden.

## **§ 8 Redeordnung**

- (1) Der Vorstand erteilt in den Sitzungen das Wort. Es wird in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgegangen. Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (1) Das Rederecht besitzen Mitglieder des Beirates und der Behindertenbeauftragte bezüglich der Darlegung von Sachthemen.
- (2) Zu Sachanträgen können geladene Gäste und weitere Vertreter der Stadtverwaltung gehört werden.

- (3) Die Redezeit beträgt maximal 5 Minuten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Redezeit verlängern, insbesondere bei der Begründung von Anträgen.
- (4) Kein Redner darf während einer Sitzung mehr als dreimal zur selben Angelegenheit sprechen. Diese Regelung gilt nicht für den Vorstand und den Behindertenbeauftragten.

## **§ 9 Beschlüsse**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Beiratsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Beirates anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist in der Sitzung durch den Vorstand vor jedem Beschluss festzustellen.
- (3) Ist der Beirat nicht beschlussfähig, so wird unter Beachtung der Fristen gemäß § 5 Abs. 2 mit der gleichen Tagesordnung erneut geladen.
- (4) Der Beirat ist in dieser Sitzung dann beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und vorher auf diese Verfahrensweise hingewiesen wurden.
- (5) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder in offener oder nach begründetem Antrag in geschlossener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der JA-Stimmen, die der NEIN-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen bleiben unbeachtet.
- (6) Eine Abstimmung erfolgt nur über solche Anträge, die schriftlich vorliegen oder mündlich zur Sitzungsniederschrift erklärt werden. Vor der Abstimmung ist auf Verlangen der Beschlusstext zu verlesen.

## **§ 10 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift (Behindertenbeauftragter) laut §4 Abs. 3 anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift enthält:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Name der anwesenden und abwesenden Beiratsmitglieder
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
  - e) Tagesordnungspunkte
  - f) Genehmigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
  - g) Gegenstand der Anträge mit Name des Antragstellers,
  - h) die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse
  - i) wesentliche Diskussionspunkte der Sitzung im Ergebnis
  - j) ausdrücklich zu Protokoll gegebene Feststellungen und Aussagen
- (2) Die Sitzungsniederschrift wird neben dem Vorstand von einem weiteren anwesenden Beiratsmitglied unterzeichnet. Die Sitzungsniederschrift ist allen Beiratsmitgliedern in

der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.

- (3) Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Niederschrift dem Vorstand über das Büro des Behindertenbeauftragten schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

## § 11 Finanzen

- (1) Der Vorstand wird jährlich einen vorher im Beirat abgestimmten Antrag auf finanzielle Unterstützung an die Stadtverwaltung stellen.
- (2) Die von der Barlachstadt Güstrow vorgegebenen Abgabetermine sind einzuhalten. Für die rechtzeitige Antragsstellung ist der Vorstand verantwortlich.
- (3) Der Vorstand/Kassenwart ist im Rahmen der Beschlüsse des Beirates hauptverantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Gelder sowie deren Nachweis und Abrechnung.
- (4) Einzelne Mitglieder des Beirates dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keine Anträge auf finanzielle Unterstützung bei öffentlichen Einrichtungen stellen.

## § 12 Inkrafttreten

Dieses Basispapier tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.

Änderungen des Basispapiers erfordern einen Mehrheitsbeschluss im Beirat.

Güstrow, 23.11.2011



Stephan Broszies



Dr. Rainer Moll



Bernd Rohsmannek



Torsten Schumann